

DS-121/21-26

**Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“**

### **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

#### **A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen seit dem ersten Inkrafttreten der Satzung Kindertagespflege im Jahr 2012 unverändert geblieben ist und grundsätzlich der allgemeinen Preissteigerung angepasst werden muss.
2. die Fördermittel (Grundpauschale nach Betreuungsstunden) gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB nach Alter differenziert werden; für Kinder unter 3 Jahren sind sie höher als für Kinder ab 3 Jahren.
3. Tagespflegepersonen auf Grund einer Qualifizierung gemäß Hessischem Bildungs- und Erziehungsplans (HessBEP) Fördermittel gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB erhalten können; hierfür ist die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung Kindertagespflege notwendig.
4. Tagespflegepersonen bisher für erforderliche, tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen keine Fortzahlung der laufenden Geldleistung erhalten; auch werden Vor- und Nachbereitungszeiten bei diesen Leistungen nicht berücksichtigt.
5. die bestehende Struktur der laufenden Geldleistung bezüglich der Weiterleitung der Landesförderung nach § 32a Abs. 4 HKJGB in der Satzung Kindertagespflege zur rechtlichen Klarstellung angepasst wird.
6. es für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege keine Beitragsfreistellung gemäß § 32c HKJGB im Vergleich zu Kindern in Kindertageseinrichtungen gibt.
7. es bisher keine in der Satzung für die Kindertagespflege verankerte Vertretungsregelung für die Kindertagespflege gibt.
8. es bisher keine in der Satzung für die Kindertagespflege verankerte Regelung bezüglich der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen und bezüglich der Kostenbeiträge (Gebühren) von den Eltern bei Schließungen gibt, die nicht von den Betroffenen zu verantworten sind (z.B. Verordnungen in der Pandemie).

#### **B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die beigefügte Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“ (Anlage 2), die zum 01.01.2022 in Kraft tritt und somit die Satzung vom 23.06.2017, in Kraft getreten zum 01.07.2017 in Teilen ersetzt (Anlage 1 und Anlage 3 – Synopse).
2. mit dem Inkrafttreten der geänderten Satzung die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen zu erhöhen und darüber hinaus die Differenz der Zuschüsse zwischen Kindern unter 3 Jahren und ab 3 Jahren auszugleichen.

3. die entsprechende Anwendung der Beitragsfreistellung bei Betreuung von Kindern ab 3 Jahren in der Kindertagespflege, analog der Betreuung in Tageseinrichtungen gemäß § 32c HKJGB.
4. im Rahmen der Satzungsänderung ein Vertretungsmodell für die Kindertagespflege.
5. die Haushaltsmittel in Höhe von 78.750 € im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren (2023 – 82.500 €, 2024 – 84.500 €, ab 2025 – 88.500 €) anzumelden.
6. den Haushaltsbegleitantrag Nr. 21 vom 17.01.2019 (Anlage 4) für erledigt zu erklären.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim am Main, den 13.12.2021